

**Zuständigkeitsordnung
für den Rat, die Ausschüsse des Rates und die Bürgermeisterin
der Gemeinde Blankenheim**

Inhalt:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Rat
- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Ausschuss für Generationen, öffentliche Sicherheit und Bildung
- § 6 Ausschuss für Gemeindeentwicklung
- § 7 Ausschuss für kommunale Betriebe
- § 8 Bürgermeister
- § 9 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 41 der GO NRW hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin der Gemeinde Blankenheim.
- (2) Soweit nicht durch Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder einen Beschluss des Rates einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin die selbständige Entscheidung übertragen worden ist, beschließt der Ausschuss lediglich eine Empfehlung an den Rat. In den in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Angelegenheiten entscheiden die jeweiligen Ausschüsse, sofern die Angelegenheit nicht dem Rat vorbehalten ist.
- (3) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin übertragen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse sind nachfolgend geregelt.
- (4) Die Ausschüsse sind zuständig für die Erhebung einer Klage und die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 25.000 € und für die Zustimmung zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wenn die Differenz zum Nachteil der Gemeinde bis 10.000 € liegt.
- (5) Bei der Vergabe von Nachtragsaufträgen im Sinne von § 2 der VOB/B über 5.000 € entscheidet das jeweils zuständige Gremium. Für die Überschreitung der vorstehenden Summe für Nachtragsaufträge ist die Summe aller erteilten Nachtragsaufträge maßgebend.
- (6) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung ist zuständig für die Durchführung aller Bauvorhaben. Fachlich zuständig ist das in der Sache zuständige Gremium.

§ 2 Rat

Über die in § 41 Abs. 1 GO NRW getroffenen Regelungen hinaus behält sich der Rat die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher kommunalpolitischer Bedeutung,
- b) Namensgebung für öffentliche Einrichtungen,
- c) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- d) Berufung zur nebenamtlichen Übernahme eines auf Dauer bezeichneten Kreises von Verwaltungsgeschäften (Ehrenamt) gem. § 28 Abs. 2 GO NRW sowie deren Entziehung.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Geschäftsverteilung dem Fachbereich „Organisation und Finanzen“ zugeordnet sind soweit nicht in dieser Zuständigkeitsordnung anders geregelt.

(2) Die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft werden im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates besteht und die nicht im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen worden sind oder bei denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Auffangzuständigkeit).

(4) Er stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.

(5) Der HFA berät und entscheidet in folgende Angelegenheiten, soweit nicht der Rat der Gemeinde zuständig ist:

- Haushaltssatzung einschließlich Stellenplan
- Instrumente und Maßnahmen zur Haushaltssteuerung
- Gebühren- und Beitragssatzungen
- Gebührenbedarfsberechnungen für alle Bereiche
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie Gebäuden
- Gestattungsverträge
- Beteiligungsangelegenheiten
- Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- Organisationsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin fallen
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Tourismus- und Kulturförderung
- Städtepartnerschaften
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- den Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken ab einem Wert von 5.500 € im Einzelfall,
- die Zustimmung zu Grunddienstbarkeiten und Baulasten ab einem Einzelwert von 2.500 €,
- Anschaffungen für den gemeindlichen Bauhof,

- die Gewährung von Haushaltsmitteln an kulturtragende, karitative und Sportvereine sowie Bildungseinrichtungen, zu deren Finanzierung die Gemeinde nicht verpflichtet ist, auch im Rahmen kommunaler Investitionsförderung,
- Breitbandausbau,
- die Stundung, Verrentung und Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde aus öffentlich-rechtlichen Abgabeverhältnissen und aus privaten Rechtsgeschäften bis zu einem Höchstbetrag von 15.500 €, (gilt nicht für die Eigenbetriebe),
- den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde aus öffentlich-rechtlichen Abgabeverhältnissen und privaten Rechtsgeschäften bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 €, (gilt nicht für die Eigenbetriebe),
- Mitgliedschaften in Vereinen, privat- und öffentlich-rechtlichen Organisationen und Verbänden.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zum Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses gehört auch die Vorberatung der Prüfungsberichte aus örtlichen und überörtlichen Prüfungen.

§ 5

Ausschuss für Generationen, öffentliche Sicherheit und Bildung

(1) Der Ausschuss für Generationen, öffentliche Sicherheit und Bildung (GöSiB) berät und entscheidet alle Belange in den nachfolgend genannten Bereichen, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- alle Aufgaben der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Schulträger
- Kindertageseinrichtungen, -tagesstätten und Familienzentren
- Kinderspielplätze
- Jugendangelegenheiten
- Soziale Angelegenheiten
- Angelegenheiten von Senioren, Ausländern und Menschen mit Behinderung
- alle Aufgaben im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- Angelegenheiten der Musikschule
- Angelegenheiten der Bücherei
- Gemeindearchiv
- Heimatgeschichte und Heimatkunde
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (Ehrenamtsförderung)
- Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
- Straßenbenennungen
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Allgemeine Sozialangelegenheiten
- Seniorenangelegenheiten
- Friedhofsangelegenheiten

(2) Soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss oder wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist, entscheidet er in den vorstehend aufgeführten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß HOAI mit einem Einzelauftragswert von 10.000 € bis 26.000 €,
- b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Einzelauftragswert von 15.000 € bis 75.000 €.

§ 6

Ausschuss für Gemeindeentwicklung

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung (GE) ist für alle Angelegenheiten zuständig und entscheidungsbefugt, die nach der Geschäftsverteilung dem Fachbereich „Gemeindeentwicklung“ zugeordnet ist soweit nicht in dieser Zuständigkeitsordnung anders geregelt:

- Weiterentwicklung des Flächennutzungsplans sowie der gemeindlichen Bebauungspläne
- Alle Angelegenheiten der Landesplanung und der Raumordnung
- Die Festlegung der Ortslagenabrundungssatzungen
- Fragen der Flurbereinigung
- Planung von Windkraftkonzentrationszonen
- Beschlüsse über Veränderungssperren
- Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Gewässerunterhaltung
- Errichtung von Elektroladestationen
- Projekte der Leader-Förderung
- Projekte der Dorferneuerung
- Weiheranlage Blankenheim
- Freilinger See
- Sondernutzung im öffentlichen Bereich
- Regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur
- Interkommunales Entwicklungskonzept Blankenheim-Nettersheim
- Alle Angelegenheiten des Denkmalschutzes
- Gebäudemanagement
- Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei Bauvorhaben von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung
- Klimaschutz- und Energiesparkonzepte
- Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung von Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen aller Art

(2) Soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss oder wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist, entscheidet er in den unter Abs. 1 aufgeführten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß HOAI mit einem Einzelauftragswert 10.000 bis 26.000 €,
- b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Einzelauftragswert von 15.000 € bis 75.000 €.

§ 7 **Ausschuss für kommunale Betriebe**

Der Ausschuss für kommunale Betriebe (KoBe) bildet den gemeinsamen Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Wasserwerk, Abwasserwerk und Forstbetrieb. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Geschäftsverteilung dem Fachbereich „Kommunale Betriebe“ zugeordnet sind; das Sachgebiet der Abfallwirtschaft ist dem HFA zugeordnet. Die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten werden im Ausschuss vorbereitet.

Die Aufgaben des gemeinsamen Betriebsausschusses ergeben sich insbesondere aus der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie der Betriebsatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Blankenheim - Gemeindewerke für Wasser und Abwasser - und der Betriebsatzung für den Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 8 **Bürgermeisterin**

(1) Der Bürgermeisterin obliegen alle Aufgaben, die ihr durch Gesetz, durch den Rat oder durch Ausschüsse des Rates der Gemeinde Blankenheim übertragen worden sind.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW sind grundsätzlich solche Geschäfte, die einfach sind, regelmäßig wiederkehren und deren finanzieller Wert 15.000 € im Einzelfall nicht übersteigt. Die Bürgermeisterin entscheidet im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Der Bürgermeisterin obliegt die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder ein Ausschuss entscheidungsbefugt sind:

- a) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 29 Abs. 2 GO NRW (Ablehnungsgründe für die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes),
- b) Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Sachen des Anlagevermögens bis zu einem Einzelwert von 15.000 €,
- c) Festlegung der Ausschreibungsart für Ausschreibungen von Lieferungen und Bauleistungen,
- d) Festlegung des Unternehmerkreises für beschränkte Ausschreibungen einschließlich Festlegung der Unternehmer für die Einbeziehung in freihändige Vergaben,
- e) Vergabeentscheidungen für Lieferungen und Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert von 15.000 €,
- f) Vergabeentscheidungen für Heizöllieferungen sowie für Materialien und Dienstleistungen im Winterdienst ohne betragsmäßige Einschränkungen,
- g) die rechtsverbindliche Abnahme von Leistungen und Bauleistungen,
- h) Stundung, Verrentung und Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde aus öffentlich-rechtlichen Abgabeverhältnissen und privaten Rechtsgeschäften bis zu 5.500 € im Einzelfall,
- i) Erlass von Geldforderungen der Gemeinde aus öffentlich-rechtlichen Abgabeverhältnissen von privaten Rechtsgeschäften in Höhe von 3.000 € im Einzelfall,
- j) Zustimmung zu Grunddienstbarkeiten und Baulasten bis zu einem Einzelwert von 2.500 €,
- k) Inanspruchnahme von Grundstücken und Grundstücksteilen durch die Gemeinde oder Dritte einschließlich Leistungen von Entschädigungen bis zu einem Einzelwert von 2.500 €,
- l) Einvernehmenserteilung; ggfls. einschließlich der Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungsanträgen im Baugenehmigungsverfahren,

- m) Entscheidung über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen von Befreiungen bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben,
- n) Veräußerung von Grundstücken, bei denen der Grundstückswert durch Ratsbeschluss feststeht, ansonsten
- o) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert bis zu 5.500 € im Einzelfall,
- p) Beteiligung der Gemeinde als Schulträger bei der Zuweisung von Schülern in eine andere als die zuständige Pflichtschule,
- q) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigung des § 2 der Haushaltssatzung,
- r) die Erhebung der Klage in Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.500 €,
- s) den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5.500 €,
- t) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, mit Ausnahme derjenigen, die nach § 6 dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung zugewiesen sind,
- u) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß HOAI mit einem Einzelauftragswert bis 10.000 €.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Blankenheim am 12.11.2020 in Kraft.